

30.1.2013

A7-0008/264

Änderungsantrag 264

Ulrike Rodust

im Namen der S&D-Fraktion

Isabella Lövin

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Pat the Cope Gallagher

im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik

COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Wenn die Kommission auf der Grundlage der in Anwendung von Artikel 19 oder 23 durchgeführten Bewertung zu der Auffassung gelangt, dass ein Mitgliedstaat die angemessenen Maßnahmen gemäß Titel III dieser Verordnung nicht verabschiedet hat, so führt dies im Folgejahr oder in den Folgejahren zu Abzügen bei den Fangmöglichkeiten, die dem betreffenden Mitgliedstaat von der Union zugewiesen wurden, und zur Unterbrechung oder Aussetzung der an diesen Mitgliedstaat gezahlten finanziellen Unterstützung oder zu einer finanziellen Korrektur der finanziellen Unterstützung der Union im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Artikel 50. Entsprechende Maßnahmen werden in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung des Versäumnisses getroffen.

Or. en

AM\925687DE.doc

PE503.561v02-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

30.1.2013

A7-0008/265

Änderungsantrag 265

Ulrike Rodust

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik

COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 33a

***Einrichtung eines Systems territorialer
Bewirtschaftungseinheiten***

***1. Die Mitgliedstaaten können territoriale
Bewirtschaftungseinheiten (TBE)
einrichten, mit denen die Gebiete
innerhalb ihrer Hoheitsgewässer
abgegrenzt werden, in denen ihre
Fischereifahrzeuge tätig sind, und
können festlegen, welche
Fischereifahrzeuge in jedem dieser
Gebiete tätig sei dürfen.***

***2. Die Mitgliedstaaten, die ein TBE-
System einführen, setzen die Kommission
darüber in Kenntnis.***

***3. Die Höhe der Grenzwerte für die
fischereiliche Sterblichkeit in jeder TBE
wird entsprechend den Zielen gemäß
Artikel 2 festgelegt.***

***4. In jeder TBE wird ein nicht
übertragbarer Teil der verfügbaren
Fangmöglichkeiten, der in Form von
räumlich abgegrenzten
Nutzeransprüchen, individuellen
Fangbeschränkungen, individuellen
Aufwandsbeschränkungen oder einer
Kombination dieser Elemente
ausgewiesen wird, jedem
anspruchsberechtigten Inhaber in der***

AM\925687DE.doc

PE503.561v02-00

TBE zugewiesen.

5. Im Rahmen der TBE erlassen die Mitgliedstaaten technische Maßnahmen und Bestandserhaltungsmaßnahmen gemäß der Artikel 7 und 8 und richten gegebenenfalls – wie in Artikel 7a vorgesehen – Bestandsauffüllungsgebiete ein.

6. Die Einführung und Umsetzung der TBE wird von der Union finanziell unterstützt. Die Union ergreift darüber hinaus Maßnahmen, mit denen möglichen negativen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der TBE begegnet werden kann.

Or. en